

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin),
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Irmingard Schewe-Gerigk und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 13/5226, 13/8006 –**

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung haben in den vergangenen Jahren mit einer Reihe von Maßnahmen versucht, die Vermeidung von Obdachlosigkeit und die Hilfe für Betroffene zu verbessern. Dazu zählen die Änderung der §§ 15 a und 72 des BSHG und die Zweckbindung von 50 Mio. DM Haushaltsmitteln des Sozialen Wohnungsbaus für Maßnahmen gegen Obdachlosigkeit.

Doch das Problem ist nicht geringer geworden: Anfang des Jahres waren fast eine Million Menschen wohnungslos, darunter 200 000 Kinder und 170 000 Frauen. Rund 35 000 Menschen leben auf der Straße, darunter mehr als 3 000 Frauen. Mindestens 27 Obdachlose sind im letzten Winter 1996/97 erfroren. Infolge von Zwangsräumungen steigt vor allem in Ostdeutschland trotz vielfachem Wohnungsleerstand die Zahl der Wohnungslosen stark an. Besonders besorgniserregend ist der rasche Anstieg der Obdachlosigkeit von Frauen, die Trennung und Partnerschaftskonflikte oft mit dem Verlust von Wohnung und sozialer Sicherung „bezahlen“ und für die kaum adäquate Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Die Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen, wie der Aufbau einer bundesweiten Wohnungsnotstatistik oder die Änderung der Durchführungsverordnung zum § 72 BSHG geht nur schleppend voran. Zur Verbesserung der Hilfe für Menschen, die auf der Straße leben, ist die Änderung der Durchführungsverordnung besonders

wichtig. Denn die diskriminierende Unterscheidung zwischen „Personen ohne ausreichende Unterkunft“ und „umherziehenden“ Nichtseßhaften führt infolge der unterschiedlichen Zuständigkeit örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger zu einer „vertreibenden Hilfe“ mit der Folge der Zwangsmobilität. Die örtlichen Kommunen und Sozialämter können sich so weiter der Verpflichtung zur Unterbringung und zur Vermittlung von dauerhaftem Wohnraum für Menschen, die auf der Straße leben, entziehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verbesserung der Hilfen für Menschen, die auf der Straße leben, entschiedener voranzutreiben –
 - a) Gemeinsam mit den Ländern noch vor dem Jahresende eine Neufassung der Durchführungsverordnung des § 72 BSHG zu verabschieden, in der analog der Neufassung des § 72 die diskriminierende Unterscheidung von Personengruppen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Definition von Lebenslagen, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, ersetzt wird.
 - b) Bei den Ländern auf die Vereinheitlichung der Zuständigkeit der Sozialhilfeträger für alle Wohnungsnotfälle zu dringen;
2. die Vorbeugung von Frauenobdachlosigkeit und die Hilfsangebote für obdachlose Frauen wirksam zu verbessern –
 - a) Zu gewährleisten, daß Frauen bei physischer oder psychischer Gewalt nicht die Wohnung verlieren. In Fällen von Gewalt muß die Wohnungszuweisung an die betroffenen Frauen erleichtert werden. Hierzu bedarf es einer Neufassung des § 1361 b BGB, die vorsieht, daß die Wohnung der betroffenen Person zur alleinigen Nutzung überlassen wird, sofern dies zu ihrem Schutz, aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen notwendig ist, sowie einer Beweiserleichterungsregelung.
 - b) Frauen, die aufgrund physischer oder psychischer Gewalt eine gemeinsame Wohnung verlassen, in die besonders förderungswürdigen Personengruppen nach § 26 II. WoBauG aufzunehmen. So soll sichergestellt werden, daß diese Frauen in den Ausführungsbestimmungen der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz als Wohnberechtigte mit dringlichem Wohnbedarf eingestuft werden.
 - c) Bei Ländern und Gemeinden auf die Bereitstellung von speziellen Hilfeangeboten und Unterbringungsmöglichkeiten zu dringen, die Schutz vor Gewalt und sexueller Belästigung gewährleisten. Die Bundesregierung soll im Rahmen der laufenden Ressortforschung Ergebnisse und Arbeitshilfen für Länder und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

- d) Die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zur Zuweisung der Ehewohnung dem Deutschen Bundestag umgehend vorzulegen und sie ebenfalls den Ländern zur Verfügung zu stellen;
- 3. die bundesweite Wohnungsnotfallstatistik endlich einzuführen und im Zweijahresabstand einen Bericht über „Armut in Deutschland“ vorzulegen –

Nach Jahren vorbereitender Forschung und auf der Grundlage der unter der Federführung des Statistischen Bundesamtes durchgeführten Machbarkeitsstudie muß auch unter Berücksichtigung von Sparvorgaben im Bereich der amtlichen Statistik endlich die regelmäßige amtliche Erhebung der Wohnungsnotfälle und der Maßnahmen zur Sicherung der Wohnversorgung von wirtschaftlich und sozial benachteiligten Haushalten erfolgen. In Ergänzung zur Wohnungsnotfallstatistik soll der Armutsbericht weitere Armutsindikatoren wie Arbeitslosigkeit, Verschuldung, Krankheit und Instabilität der Familienverhältnisse aufzeigen und soll insbesondere auch Informationen über Merkmale und Entwicklung der Armut von Frauen, Kindern, arbeits- und ausbildungslosen Jugendlichen und Migrantenhaushalten geben;

- 4. die Wohnraumbereitstellung für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Haushalte im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus besonders zu fördern –

Bei der Novellierung des II. WoBauG sind Wohnungslose als vordringlich zu fördernde Personengruppe aufzunehmen. Im Zuge der Verhandlungen um die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist darauf zu dringen, daß über den bereitgestellten Rahmen von 50 Mio. DM hinaus im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus Maßnahmen für obdachlose Haushalte durchgeführt werden. Von Bundesseite muß als Voraussetzung dafür eine stetige und berechenbare Bereitstellung von Haushaltsmitteln gewährleistet werden. Der flexible und problemorientierte Einsatz dieser Mittel, auch außerhalb der Förderrichtlinien für die Wohnungsbauförderung muß gewährleistet werden. Erneuerungs- und Neubauvorhaben in Selbsthilfe müssen besonders gefördert werden. Die Kommunen sind gefordert, dafür geeignete Grundstücke bereitzustellen;

- 5. die Wohnungsnot nicht durch Kürzungen des Wohngelds weiter zu verschärfen –

Die derzeitigen Pläne der Bundesregierung laufen entweder auf Leistungskürzungen bei den Wohngeldbeziehern oder auf Abwälzung der Kosten auf die Kommunen heraus. Beides würde die Zahl wohnungsloser Haushalte vergrößern. Vielmehr müssen vor allem die Leistungen für besonders einkommensschwache Haushalte unter den Wohngeldbeziehern verbessert werden, um Mietzahlungsunfähigkeit und Wohnungsverlust zu vermeiden. Die Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte

können über eine Absenkung der Einkommensgrenzen bei der Wohneigentumsförderung gedeckt werden.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Franziska Eichstädt-Bohlig

Andrea Fischer (Berlin)

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Irmingard Schewe-Gerigk

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion